

Begründung zur Festlegung der Abrechnungsgebiete der Ortsgemeinde Maxsain nach § 10 a Abs. 1 S. 9 KAG

Nach § 10 a Absatz 1 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen werden nach Abzug des Gemeindeanteils als wiederkehrender Beitrag auf die Grundstücke verteilt, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer Straße haben, die zu der aus sämtlichen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gebietes oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde bestehenden einheitlichen öffentlichen Einrichtung gehört. Die öffentlichen Einrichtungen werden von der Gemeinde durch Satzung festgelegt, wobei sämtliche Verkehrsanlagen, die in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebiet liegen, zusammengefasst werden. Sie dienen damit als Grundlage für die Erhebung der wiederkehrenden Beiträge.

Die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner – und überörtliche Straßennetz vermitteln, § 10 a Abs. 1 S. 6 KAG. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10 – entschieden, dass die Heranziehung zu wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau einer Straße als Teil einer öffentlichen Einrichtung nur für diejenigen Grundstücke in Betracht kommt, die von dieser einen jedenfalls potentiellen Gebrauchsvorteil haben. Der Gebrauchswert des entsprechenden Grundstücks muss sich also gerade durch die Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straße als Lagevorteil erhöhen. Der Satzungsgeber muss deshalb bei der Ausübung seines Gestaltungsermessens über die Festlegung abgrenzbarer Gebietsteile darauf achten, dass die dort liegenden Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben. Daraus folgt, dass insbesondere für größere Städte und Gemeinden ohne zusammenhängende Gebiete im Allgemeinen die Notwendigkeit zu Bildung mehrerer einheitlicher öffentlicher Einrichtungen und Anbaustraßen besteht (Bundesverfassungsgericht a.a.O.). In kleinen Gemeinden – insbesondere solchen, die nur aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen – werden sich hingegen einheitliche öffentliche Einrichtungen und Gemeindegebiet häufig decken.

Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt nicht von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung. Von einer zusammenhängenden Bebauung in diesem Sinn kann nicht gesprochen werden, wenn Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang zwischen den bebauten Gebieten liegen. Auch Bahnanlagen, Flüsse und größeren Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist, können eine Zäsur darstellen, die den Zusammenhang einer ansonsten zusammenhängenden Bebauung aufhebt. Dabei ist entscheidend auf die konkrete örtliche Situation abzustellen (OVG

Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. Dezember 2014 – 6 A 10853/14. OVG). Zudem ist im Rahmen der vorliegenden Begründung die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG sowie die Gesetzesbegründung berücksichtigt worden. Nach der Vorlage kann ein räumlicher Zusammenhang auch in kleinen oder mittelgroßen Gemeinden und Städten zwischen Verkehrsanlagen im gesamten Stadtgebiet vorliegen. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und weniger die Einwohnerzahl maßgebend, so dass auch Abrechnungseinheiten vorstellbar sind, die eine Einwohnerzahl von 10.000 bis 20.000 umfassen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine mittelgroße Gemeinde von einer mehrgeschossigen dichten Bauweise geprägt ist und alle Grundstücke der Gemeinde von dem Ausbau einer (gleich welcher) Verkehrsanlage der Gemeinde einen konkret zurechenbaren Vorteil haben. Die individuelle Zurechenbarkeit des Vorteils zu einem einzelnen Grundstück kennzeichnet eine ausreichend enge „Vermittlungsbeziehung“ hinsichtlich des Anschlusses dieses Grundstücks an das übrige Straßennetz, der meist über mehrere Verkehrsanlagen vermittelt wird (vgl. BVerfG Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10). Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt.

Nach den eingangs geschilderten Grundlagen der Rechtsprechung ergeben sich für das Gemeindegebiet von Maxsain die folgenden zwei Abrechnungseinheiten:

- Abrechnungseinheit 1: Maxsain

- Abrechnungseinheit 2: Zürbach

Begründung

1. Maxsain

Die Ortslage von Maxsain bildet aufgrund ihrer sie in alle Himmelsrichtungen umgebenden Außenbereichsflächen und fehlender trennender Merkmale eine eigenständige Abrechnungseinheit.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Maxsain hat bei seiner Entscheidung die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1 Satz 4 KAG, die Gesetzesbegründung sowie die oben dargestellten Grundsätze der Rechtsprechung berücksichtigt. Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine weitere Aufteilung der Abrechnungseinheit geboten. Im Rahmen dieser Abwägung wurde insbesondere berücksichtigt, dass im Bereich der Abrechnungseinheit die klassifizierten Straßen L 304 (Hauptstraße) und K 136 (Rückerother Straße, Hartenfelser Straße) sowie der Sayn- und Steinchesbach verlaufen.

Der klassifizierten Straßen L 304 kommt im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde insbesondere § 10 a Abs. 1 S. 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen wie klassifizierten Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Im Bereich der Abrechnungseinheit weist die zuvor benannte klassifizierte Straße eine ortsübliche, im Zentrumsbereich sogar geringe, Straßenbreite auf und ist im Bereich der Ortsdurchfahrt zum beidseitigen Anbau

bestimmt. Zudem kann die L 304 aufgrund ihrer geringen Breite auch ohne größere Umstände durch Fußgänger überquert werden, sodass dieser Verkehrsanlage nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-falls keine trennende Wirkung zukommt. Die klassifizierte Straße L 304 ist darüber hinaus an mehrere Gemeindestraßen angebunden (z.B.: Schönstraße, Hüttenweg, Bergstraße, Brunnengasse, Kirchweg), sodass das An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen und damit das indirekte Queren der Straße durch Kraftfahrzeuge ebenfalls unproblematisch möglich ist. Gleiches gilt für die klassifizierte Straße K 137. Auch diese ist von eher geringer Straßenbreite, beidseitig zum Anbau bestimmt und bietet durch mehrere Anbindungen an Gemeindestraßen (z.B.: Neustraße, Unterm Kuhberg, Heidestraße) ausreichende Quermöglichkeiten. Aufgrund dieser Gesamtumstände war den klassifizierten Straßen L 307 und K 137 im Bereich der Abrechnungseinheit Maxsain keine trennende Wirkung beizumessen.

Der Gemeinderat hat bei seiner Entscheidung eine Abrechnungseinheit zu bilden, auch die das Gemeindegebiet durchlaufenden Bachläufe berücksichtigt. Bei der Entscheidung wurde ebenfalls § 10 a Abs. 1 S. 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen wie Flüssen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Im Bereich der Abrechnungseinheit weisen sowohl der Sayn- als auch der Steinchesbach eine sehr geringe Breite und kaum unbefestigte Uferbereiche auf. Beide Bachläufe verlaufen unterhalb des Straßenniveaus und sind über mehrere Brückenbauwerke bzw. Straßenverläufe (z.B. Hüttenweg, Alleestraße, Saynbachstraße, Hauptstraße, Kirchweg) ungehindert für Pkw und Fußgänger überquerbar. In der Folge war den Bachläufen ebenfalls keine trennende Wirkung beizumessen, die die Aufteilung der Ortslage in mehrere Abrechnungseinheiten rechtfertigt.

2. Zürbach

Die Ortslage von Zürbach bildet aufgrund ihrer sie in alle Himmelsrichtungen umgebenden Außenbereichsflächen und fehlender trennender Merkmale eine eigenständige Abrechnungseinheit.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Maxsain hat bei seiner Entscheidung die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1 Satz 4 KAG, die Gesetzesbegründung sowie die oben dargestellten Grundsätze der Rechtsprechung berücksichtigt. Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine Aufteilung der Abrechnungseinheit geboten. Im Rahmen dieser Abwägung wurde dabei berücksichtigt, dass im Bereich der Abrechnungseinheit die gemeindliche Straße K 139 / Dorfstraße verläuft (Dorfstraße). Diese bietet den anliegenden Gemeindestraßen jedoch die einzige Anbindung an das überörtliche Straßennetz. In der Folge kommt dieser klassifizierten Straße gerade eine verbindende Funktion zu. Alle Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde, die in der Straßenbaulast der Ortsgemeinde stehen, bilden in diesem Ortsteil als Gesamtheit die öffentliche Einrichtung.